



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

UMWELTAMT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Günter Jaeger Steinbruchbetriebe GmbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Lüsberger Str. 2
51580 Reichshof

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Frau Bremer
Zimmer-Nr.: 9-08
Mein Zeichen: 673185-40-103
Tel.: 02261 88-6745
Fax: 02261 88-9726745

anja.bremer@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 08.08.2022

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Grundstück in Reichshof, Elbachstr. 11
Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre
Ihr Antrag vom 11.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

hiermit erteile ich Ihnen die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Grundstück in Reichshof, Elbachstr. 11.

Von der Genehmigung werden folgende Anlagenteile erfasst:

- **der Abfüllplatz der Eigenverbrauchstankstelle**
- **die Lagerung und das Abfüllen von AdBlue**
- **die Lagerung und das Abfüllen von Betriebsstoffen**
- **die Lagerung und das Abfüllen von Hydrauliköl**
- **die Lagerung und das Abfüllen von Altöl.**

gem. § 5 Abs. 1 Nrn. 12 und 13 Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre entsprechend Ihres Antrags vom 11.03.2022.

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung:

- Antrag vom 11.03.2022
- Erläuterungsbericht
- EG-Sicherheitsdatenblatt AdBlue
- Rechnung Auffangwanne AdBlue
- Beschreibung Roth Unitech/Multitech-Behälter
- Rechnung Gefahrstoffcontainer
- Lageplan

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

Rechtsgrundlagen:

- §§ 1, 5 Abs. 1 Nr. 12, 13, 10 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre) vom 20.06.1994, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28, 18.07.1994
- §§ 35, 114 des Wassergesetzes für das Land NRW- Landeswassergesetzes – LWG vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559)
- §§ 46, 53, 62, Anlage 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl I S. 905)
- § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 03.02.2015 (GV NRW s. 268)

in den jeweils heute geltenden Fassungen.

Nebenbestimmungen:

1. Bauteile

Es dürfen nur geeignete und zugelassene Bauteile verwendet werden.

2. Ausführung der Arbeiten

Die Arbeiten an der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von einem nach § 62 AwSV zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden.

3. Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung

Nach der wesentlichen Änderung sind die Anlagenteile:

- a. Abfüllplatz
- b. Lagerung und Abfüllen von AdBlue
- c. Lagerung und Abfüllen von Betriebsstoffen – Gefahrstoffcontainer
- d. Lagerung und Abfüllen von Hydrauliköl
- e. Lagerung und Abfüllen von Altöl

durch einen Sachverständigen im Sinne von § 53 AwSV überprüfen zu lassen. Die erste Prüfung ist bis zum **16.09.2022** durchzuführen. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises bis zum **17.10.2022** vorzulegen.

Danach ist die Anlage **alle 5 Jahre** durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Hinweis: Für die Teilprüfung des Abfüllplatzes liegt ein mängelfreier Prüfbericht vom 31.03.2022 vor.

4. Sachverständigenprüfung zur Stilllegung des alten Altölbehälters

Die Stilllegungsprüfung des alten Altölbehälters durch den zugelassenen Sachverständigen im Sinne von § 53 AwSV ist bis zum **16.09.2022** durchzuführen. Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises bis zum 17.10.2022 vorzulegen.

5. Aufstellung Gefahrstoffcontainer

Die Gefahrstoffcontainer sind so aufzustellen, dass die Befüllung der Container und die Entnahme der Betriebsstoffe aus den Containern nur über dem vorhandenen Abfüllplatz mit entsprechender Rückhaltung erfolgen kann.

6. Überdachung AdBlue-Behälter

Bei der Dimensionierung der Überdachung des AdBlue –Behälters ist das Auftreten von Schlagregen zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass die Auffangwanne

nicht mit Niederschlagswasser beaufschlagt wird. Hierzu hat die Überdachung mit dem 0,6-fachen ihrer lichten Höhe über die Rückhalteeinrichtung - vom Rand ausgemessen - hinauszuragen.

7. Fahrzeugwartungen/Instandsetzung

Arbeiten zur Fahrzeugwartung und -instandsetzung dürfen nur auf dem Abfüllplatz durchgeführt werden.

8. Abwassertrennung auf dem Abfüllplatz

Der Schieber in der Abscheideranlage ist entsprechend der Nutzung des Abfüllplatzes wie folgt einzustellen:

- Schieber in Position Schmutzwasser:
 - o während der Betankung von Fahrzeugen mit Diesel oder AdBlue
 - o während der Befüllung der Gefahrstoffcontainer mit Betriebsstoffen
 - o während der Entnahme von Betriebsstoffen aus den Gefahrstoffcontainern
 - o während der Befüllung oder Entleerung des Altölbehälters
 - o während der Befüllung oder Entnahme aus den Hydraulikölbehältern
 - o während der Arbeiten zur Fahrzeugwartung/Instandsetzung
 - o während der Reinigung des Abfüllplatzes nach den vg. Tätigkeiten.

- Schieber in Position Niederschlagswasser:
 - o nur für die Einleitung von Niederschlagswasser von dem gereinigten Abfüllplatz ohne weitere Nutzung.

9. Betriebsanweisung

Die bestehende Betriebsanweisung für den Abfüllplatz ist an die Änderung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzupassen.

Die aktualisierte Betriebsanweisung ist bis zum **31.10.2022** bei der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises vorzulegen.

Begründung:

Auf dem Grundstück in Reichshof, Elbachstr. 11 wird eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben.

Die Anlage bestand aus einer Eigenverbrauchstankstelle mit Diesellagertank und Abfüllplatz, Behältern zur Lagerung von Hydrauliköl, Altöl, AdBlue und weiteren Betriebsstoffen (z.B. Getriebeöl).

Das Grundstück Elbachstr. 11, Reichshof liegt in Schutzzone IIb des Wasserschutzgebietes der Wiehltalsperre.

Die vg. Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll geändert werden.

Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen erfolgen:

- der 1000 l fassende AdBlue Behälter wird auf einer überdachten Auffangwanne gelagert. Abfüllvorgänge finden auf dem Abfüllplatz statt.
- die Hydraulikölbehälter wurden mit einem Füllstandsanzeiger nachgerüstet
- der alte Altöllagerbehälter wurde stillgelegt und gegen einen neuen bauartzugelassenen, doppelwandigen Behälter ausgetauscht.
- Betriebsstoffe (z.B. Getriebeöle) werden in zwei neu angeschafften, zugelassenen Gefahrstoffcontainern mit einem maximalen Fassungsvermögen von 5000 l gelagert.
- auf dem Abfüllplatz werden Fahrzeugwartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 und 13 in Verbindung mit § 10 der Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedarf.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist gem. § 10 Abs. 8 Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre der Schutzzweck der Verordnung zu berücksichtigen.

Die Wasserschutzgebietsverordnung wurde im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wiehltalsperre erlassen (§ 1 Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre).

Es werden neue bauartzugelassene Behälter aufgestellt, die entweder doppelwandig sind oder eine Auffangvorrichtung besitzen. Die Lagerung und das Abfüllen der wassergefährdenden Stoffe erfolgt zentral über dem Abfüllplatz mit entsprechender Rückhaltung.

Die Maßnahme stellt eine Modernisierung und Verbesserung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen dar.

Mit den Nebenbestimmungen für die Ausführung der Arbeiten durch einen zugelassenen Fachbetrieb sowie der Prüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen ist sichergestellt, dass die Anforderungen der AwSV an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.

Die Überdachung des AdBlue-Behälters ist erforderlich, um dessen Rückhalteeinrichtung vor Niederschlagswasser zu schützen.

Die Festlegungen in den Nebenbestimmungen sind außerdem notwendig, um die Gefahr für die Gewässer beim Betrieb der Anlage zu minimieren.

Eine Verunreinigung der Gewässer oder eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers ist unter Beachtung der vg. Nebenbestimmungen nicht zu besorgen

Der Aggerverband als Talsperrenbetreiber wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

Der Schutzzweck der Wasserschutzgebietsverordnung wird durch die wesentliche Änderung nicht gefährdet.

Dem Antrag auf Genehmigung konnte stattgegeben werden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 10 Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre in Verbindung mit § 114 LWG und § 1 Abs. 3 ZustVU.

II.

Gleichzeitig ergeht folgender

Gebührenbescheid

Für die Entscheidung über die Genehmigung aufgrund der Wasserschutzgebietsverordnung Wiehltalsperre wird gem. §§ 1 ff. des Gebührengesetzes NW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) i. V. m. Tarifstelle 28.1.2.20 des Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) und der amtsinternen Richtlinie für die Erhebung von Gebühren im Bereich des Umweltamtes vom 01.07.2017 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen eine Verwaltungsgebühr festgesetzt.

Diese Gebühr beträgt

Im Auftrag
Bremer

Mit freundlichen Grüßen

Sie können gegen diesen Genehmigungsbescheid und den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzu legen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VWGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, einen Rechtsanwältin, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VWGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VWGO auch für andere nach der VWGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VWGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VWGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis auf Ihre Rechte

Nach Tarifstelle 28.1.2.20 ist für die Entscheidung über eine Genehmigung aufgrund einer Wasserschutzgebietsverordnung eine Gebühr zwischen 100 und 2500 Euro zu erheben. Nach der amtsinternen Richtlinie für die Erhebung von Gebühren im Bereich des Umweltaftes ist dabei eine Gebührenberechnung nach Zeitaufwand vorgesehen. Dabei sind je angefangene 15 Minuten die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen. Der Stundensatz beträgt 70 Euro. Für die Entscheidung über die Genehmigung ergibt sich ein Zeitaufwand incl. Vor- und Nachbereitung von 3 Stunden 30 Minuten. Damit errechnet sich die Gebühr von **245,00 €**.

Begründung

Hinweis: QR-Code auf dem beigefügten Blatt zur Nutzung des Girocode-Verfahrens.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf eines der Konten der Kreiskasse des Oberbergischen Kreises unter Angabe des **Kassenzeichens: 4060.2010.1945** zu entrichten.

245,00 €